7.22

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am …… für das Freibad der Stadt Jever folgende Entgeltordnung für die Zeit ab 01.05.2010 beschlossen:

	Erwachsene	Kinder / Jugendliche 6 - 17 Jahre
Einzelkarte (zum einmaligen Betreten des Bades)	3,00 EURO	2,00 EURO
Familienkarte (zum einmaligen Betreten des Bades für max. 2 Erw. u. 2 Kinder, jedes weitere Kind 1,50 Euro)	7,50 EURO	
Zehnerkarte (übertragbar)	25,00 EURO	15,00 EURO
Saisonkarte (personengebunden) - nicht auf die nächste Saison übertragbar -	70,00 EURO	35,00 EURO
Strandkorbnutzung je Tag (Pfandgeld je Strandkorbschlüssel 2,00 Euro)	4,00 EURO	
Sonnenliege oder Sonnenschirm je Tag jeweils (Pfandgeld jeweils 4,00 Euro)	1,00 EURO	

Kinder im Alter unter 6 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zahlen keinen Eintritt.

Für InhaberInnen einer JugenleiterIn-Card (Juleica) ist der Eintritt frei.

Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung ab 70% sind von der Zahlung des Eintrittsentgeltes befreit. Begleitpersonen von Schwerbehinderten sind ebenfalls von der Zahlung des Eintrittsentgeltes befreit, wenn der Ausweis des Schwerbehinderten das Merkmal "B" oder "H" enthält.

Schulklassen jeverscher Schulen sind in Begleitung einer Lehrkraft bis 14:30 Uhr vom Eintrittsentgelt befreit.

Grundwehr- und Zivildienstleistende, SchülerInnen und StudentenInnen sowie Schwerbehinderte zahlen bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises das Eintrittsentgelt für Kinder und Jugendliche.

Für eingetragene Vereine, Dienststellen der Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr und auswärtige Schulklassen gilt ein Gruppentarif von 15,00 EURO für Gruppen bis zu 10 Personen, für jede weitere Person 1,50 EURO.

Für Teilnehmer eines Zeltlagers auf der städtischen Freifläche neben dem Freibad wird ein Pauschalpreis von 4,00 EURO pro Person und Kalendertag festgesetzt. Der Pauschalpreis beinhaltet neben der Nutzung des Freibades u. a. die Kosten für Wasser/Abwasser/Strom, Nutzung der Sanitäranlagen des Freibades außerhalb der regulären Öffnungszeiten und Vorbereitung des Platzes durch den Baubetriebshof.

Die Umsatzsteuer ist in den Beträgen enthalten.

Die Betriebsleitung ist bevollmächtigt, die entgeltpflichtigen Badezeiten nach eigenem Ermessen aus betriebswirtschaftlichen Gründen einzuschränken.